

## FAMILIENZUSCHUSS

### Voraussetzungen

Der Familienzuschuss wird für jedes Kind, welches nach dem 1.1.1996 geboren wurde, bis zur Vollendung des 10 Lebensjahres gewährt.

- 1.) Der Familienzuschuss wird nur auf Antrag zuerkannt und ist bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat des Hauptwohnsitzes für jedes Kind gesondert einzubringen. Der Familienzuschuss wird ab dem Zeitpunkt der Geburt, längstens jedoch drei Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt.
- 2.) Der Antrag kann nur gestellt werden,
  - von Personen, die in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft zusammenleben und ein eigenes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgen; bzw.
  - von allein erziehenden Personen, die ein im gemeinsamen Haushalt lebendes eigenes Kind versorgen, für das sie Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- 3.) Eine Zuerkennung des Familienzuschusses kann nur erfolgen, wenn
  - das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österr. Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzt und das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  - der/die Förderungswerber/-in und das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind seinen Hauptwohnsitz in Kärnten hat,
  - das gewichtete monatliche Pro-Kopf-Einkommen weniger als € 549,00 beträgt,
  - der/die Förderungswerber/-in für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz hat,
  - für das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht,
  - von keiner anderen Gebietskörperschaft, von keinem Sozialversicherungsträger oder von keiner sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden und
  - sich der/die Förderungswerber/-in verpflichten, den Familienzuschuss zurückzuerstatten, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise erwirkt worden ist.

Als Nettoeinkommen gilt bei unselbständig Erwerbstätigen und Ruhegenussempfängern/-innen das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff 4 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl Nr. 781/1990 vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer.

Bei den Beziehern/-innen sonstiger Einkommen (z.B. Einkünfte aus: selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge) gilt als Nettoeinkommen das gemäß § 2 Abs. 4 des Einkommenssteuergesetzes 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommenssteuerbescheid des der Antragstellung vorangegangenen Jahres.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirten/-innen wird der letzte gültige Einheitswert samt Zupachtungen der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) herangezogen.

Bei Nebenerwerbslandwirten/-innen wird der letzte gültige Einheitswert samt Zupachtungen der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) und das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Ziff 4 und Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl Nr.400 zuletzt geändert durch BGBl Nr. 781/1990 herangezogen.

Bei Junglandwirten/-innen wird der Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft (Grundlage für die Pflichtbeiträge der gesetzl. Sozialversicherung) des elterlichen Betriebes herangezogen.

In das Familiennettoeinkommen sind außerdem allfällige Leistungen des AMS oder eines Sozialversicherungsträgers, die Unterhaltszahlungen (Alimente), das Kinderbetreuungsgeld, sowie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung einzubeziehen.

Die verschiedenen Einkunftsarten werden einzeln bewertet.

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus der Teilung des zu berücksichtigenden Nettoeinkommens durch den Gewichtungsfaktor. Der Gewichtungsfaktor ist aus der Summe der nachstehenden Gewichtungseinheiten zu ermitteln.

- a) 1,0 Gewichtungseinheit für einen unterhaltspflichtigen Erwachsenen
  - b) 0,8 Gewichtungseinheiten für einen zweiten Erwachsenen
  - c) 0,5 Gewichtungseinheiten für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
  - d) 1,2 Gewichtungseinheiten für Alleinerzieher
- 4.) Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig vom monatlichen gewichteten Pro-Kopf-Einkommen. Ergibt die Berechnung, des Familieneinkommens ein gewichtetes monatliches Pro-Kopf-Einkommen von weniger als € 549,00 so beträgt der monatliche Zuschuss die Differenz auf € 549,00 mindestens aber € 15,00 für ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind.
- 5.) Der/die Förderungswerber ist verpflichtet, jede Änderung in den für die Gewährung des Familienzuschusses maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Einkommensverhältnisse, der Zahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, des Wohnsitzes des Kindes oder jenes Elternteiles, der den Familienzuschuss bezieht, unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung bekannt zu geben.

Der Familienzuschuss kann längstens 6 Monate im Vorhinein zuerkannt werden und wird die Auszahlung des Familienzuschusses mit Ablauf dieser Frist automatisch gestoppt.

Die Vorlage des Einkommensnachweises dient der Überprüfung des Einkommens im bereits zuerkannten Zeitraum und einer Neuzuerkennung für das nächste Halbjahr.

Einkommensnachweise können auch von Amts wegen angefordert werden, und sind zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung für den angeforderten Zeitraum beizubringen.

Sollten sich während des Bezuges des Familienzuschusses Einkommensänderungen ergeben, so sind diese unverzüglich dem Amt der Kärntner Landesregierung zu melden.

Eine Neuantragstellung ist nötig: bei Wohnsitzänderungen und Änderungen in den Familienverhältnissen und wenn keine positive Erledigung des zuvor eingereichten Antrages erfolgt ist.

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist zur vorläufigen Berechnung des Familienzuschusses das Jahresnettoeinkommen, bzw. das Einkommen des 1. Halbjahres des beantragten Jahres heranzuziehen. Werden während dieses Zeitraumes Leistungen des AMS bzw. eines Sozialversicherungsträgers bezogen, so ist das Einkommen der letzten drei Monate mittels Vordruck (Nettolohnzettel) und der aktuelle Leistungsanspruch des AMS/GKK beizubringen.